

---

67. Gehört eine Nachlassforderung, wenn der Schuldner ein Ausländer und ein ausländisches Grundstück für die Forderung verpfändet ist, zum inländischen erbschaftsteuerpflichtigen Nachlasse?

§§. 1. 9. 10 des Erbschaftsteuergesetzes vom 30. Mai 1873.

IV. Civilsenat. Urth. v. 16. April 1885 i. S. Fiskus (Bekl.) w. B.'sche Erben (kl.). Rep. IV. 421/84.

I. Landgericht Bosen.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Das Reichsgericht hat die obige Frage, in Übereinstimmung mit den Gerichten der Vorinstanzen, verneint.

Aus den Gründen:

„Der zweite Richter hat die allein streitige Frage, wo im Sinne

des §. 9 des preussischen Erbschaftssteuergesetzes vom 30. Mai 1873 eine ausstehende Nachlassforderung sich befindet, ob im Inlande oder im Auslande, wenn der Gläubiger ein Inländer, der Schuldner aber ein Ausländer und die dafür zur Hypothek eingesetzte Sache im Auslande belegen ist, mit Recht dahin entschieden, daß eine solche Nachlassforderung als ein im Auslande befindliches Vermögensobjekt des Erblassers anzusehen sei.

Nach §. 1 a. a. O. wird die Erbschaftsteuer von der Erbschaft ohne Unterschied, ob sie Inländern oder Ausländern zufällt, und zwar nach §. 5 a. a. O. von dem Betrage entrichtet, um welchen diejenigen, denen der Anfall zukommt, dadurch reicher werden, weshalb der steuerpflichtigen Masse alle zu derselben gehörige ausstehende Forderungen hinzuzurechnen sind. Dies sind, wenn es sich um die Besteuerung einer Erbschaft handelt, sämtliche Forderungen des Nachlasses, welcher den Gegenstand der zu besteuern den Erbschaft bildet, insoweit das Gesetz selbst keine Ausnahmen von dieser Regel enthält. Die Beantwortung der Frage, ob das Gesetz die Steuerpflichtigkeit der zur steuerpflichtigen Masse zu rechnenden Aktivforderungen anderweit eingeschränkt hat, und ob dadurch deren Zurechnung zur steuerpflichtigen Masse selbst bedingt erscheint, hängt davon ab, ob die §§. 9. 10 a. a. O., die, entsprechend den Marginalien, zwischen im Auslande und im Inlande befindlichen Vermögen unterscheiden, auch auf ausstehende Forderungen bezogen werden müssen. Sie bestimmen zunächst, daß außerhalb Landes belegene Grundstücke und Grundgerechtigkeiten nicht zur steuerpflichtigen Masse gehören, dagegen inländische Grundstücke, Grundgerechtigkeiten oder deren Nutzungen, gleichviel ob der Erblasser Inländer oder Ausländer war, immer der Erbschaftsteuer unterworfen sein sollen, sodann, daß von dem „anderen“, d. h. beweglichen Vermögen das ausländische des inländischen Erblassers insoweit steuerfrei ist, als davon erweislich eine ausländische Erbschaftsteuer entrichtet wird (§. 9 a. a. O.), und das inländische eines ausländischen Erblassers dann steuerfrei ist, wenn es in einen Staat verabfolgt wird, der die Rücksicht der Gegenseitigkeit beobachtet (§. 10 a. a. O.). Hiernach gehören alle bei Feststellung der steuerpflichtigen Erbschaftsmasse in Betracht kommenden Nachlassgegenstände, und zwar mit Rücksicht auf §. 5 a. a. O. entweder zu dem unbeweglichen oder zu dem ausländischen oder inländischen beweglichen Vermögen des Erblassers, zu welchem letzteren die ausstehenden

Forderungen nach §§. 7 flg. A.L.R. I. 2 zu rechnen sind. Mitthin kommt es bei diesen, wie bei dem beweglichen Nachlaßvermögen des inländischen Erblassers überhaupt, darauf an, festzustellen, ob es zum inländischen oder ausländischen gehört, weil, wenn es zum ausländischen zu zählen ist, nach §. 9 des Erbschaftssteuergesetzes bei der inländischen Besteuerung die Rücksicht auf die ausländische maßgebend erscheint. Das Gesetz besteuert nicht den Erbanfall oder den Nachlaß als solchen, sondern dessen reale Bestandteile nach ihrem Werte. Die dazu gehörigen Forderungen sind ihrer Natur nach dazu bestimmt, durch Zahlung getilgt zu werden, und ihr Wert bemißt sich nach der Sicherheit, welche die vorhandenen Befriedigungsmittel dafür gewähren. Dies hat das Gesetz selbst im §. 23 a. a. D., wo von unsicheren Forderungen gehandelt wird, anerkannt. Die ausstehende Forderung beansprucht die Zahlungsmittel des Schuldners zur Befriedigung des Gläubigers und diese sind, wenn, wie im vorliegenden Falle, der Schuldner ein Ausländer und dafür ein ausländisches Grundstück verpfändet ist, ausländische, welche der Einwirkung des fremden Staates, wo sie sich befinden, mittels Erhebung einer Erbschaftsteuer unterworfen sind. Steht aber eine inländische Forderung im Auslande an einen Ausländer aus, und ist der Gläubiger präsumtiv auf ausländisches Vermögen zu seiner Befriedigung angewiesen, so muß, worin dem zweiten Richter beizupflichten, die Forderung selbst im Sinne des §. 9 a. a. D. als im Auslande befindliches Vermögen des inländischen Gläubigers angesehen werden. Die thatsächliche Erwägung des Richters, daß nach dem allgemeinen Sprachgebrauche unter ausländischem, im Auslande befindlichen Vermögen eines Inländers dasjenige, dessen Verabfolgung ins Inland beansprucht werden kann, verstanden wird, und daß von einer Absicht des Gesetzgebers, von diesem Sprachgebrauche abzuweichen, nichts erhelle, läßt sich nicht beanstanden. Auch ist in der That unter den obwaltenden Umständen kein Grund abzusehen, warum der Gesetzgeber, der im Interesse der Erben einer Doppelbesteuerung des beweglichen ausländischen Vermögens des inländischen Erblassers vorbeugen will, von dem letzteren die Aktivforderungen, bei denen eine solche möglich ist, ausgeschlossen haben sollte.“